



Amtsblatt für das Amt Golzow

30. Jahrgang

Golzow, den 09.04.2021

Nummer 04

Inhalt

Bekanntmachungen des Amtsdirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Golzow

Beschlüsse der Gemeindevorstände der Gemeinden Alt Tucheband, Golzow und Zechin	2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Meldebehörde, der Personalausweisbehörde, der Passbehörde für Deutsche und der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 2 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung sowie der Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten	3
Bekanntmachung über die Bewerbung und zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsteils Zechin in der Gemeinde Zechin	5
Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters der Gemeindevorstellung Zechin	6
Satzung der Gemeinde Zechin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 24.03.2021	7
Satzung der Gemeinde Alt Tucheband zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 08.04.2021	9
Bekanntmachungen anderer Stellen	
Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“ : Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes Bodenordnungsverfahren (BOV) „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“, Verf. Nr. 3002 Q	12
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Bodenordnungsverfahren Golzow, Verfahrensnummer: 3001 R, Vorläufige Besitzeinweisung	13
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Bodenordnungsverfahren Golzow, Verfahrensnummer: 3001 R, Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung	16

Seite

**Bekanntmachungen des AmtsDirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes
Golzow**

Die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE GOLZOW** beschloss in ihrer Sitzung am **15.03.2021**

- 01/2021** Beschluss zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen im Bodenordnungsverfahren Golzow (Verfahren 3001 R)
Im Bodenordnungsverfahren wird zurzeit durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vorbereitet. Die Änderung der Gemeindegrenzen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- 02/2021** Beschluss über die Abgabe verkürzter Jahresabschlüsse entsprechend dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – JABG)
Die Gemeindevertretung fasste den Beschluss über die Erstellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ in verkürzter Form.
- 03/2021** Beschluss zur Bestimmung der Vertreter der Gemeinde in der IGOB
Die Gemeindevertretung bestimmt 2 Personen als Vertreter bzw. dessen Stellvertreter der Gemeinde in der Interessengemeinschaft Ostbahn (IGOB).
- 04/2021** Beschluss - Stellungnahme der Gemeinde Golzow zur Errichtung des Mobilfunkturmes in der Gemarkung Golzow
Die Gemeindevertretung bestätigt die eingereichten Standorte für die Errichtung des Mobilfunkturmes in der Gemarkung Golzow.
- 05/2021** Beschluss zur Bestimmung der Vertreter der Gemeinde im WAZ Seelow
Die Gemeindevertretung bestimmt 2 Personen als Vertreter bzw. dessen Stellvertreter der Gemeinde im Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow.
- 06/2021** Beschluss zum Stundungsantrag des Vereins Golzower für Golzow e.V.
Die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag des Vereins Golzower für Golzow e.V. stattzugeben.
- 07/2021** Beschluss zu Neufassung des Wohnungsverwaltervertrages mit der Sewoba GmbH
Der Wohnungsverwaltervertrag wird aktualisiert und ersetzt den bisherigen Vertrag, inkl. aller Anlagen und Änderungen vollständig.

Die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZECHIN** beschloss in ihrer Sitzung am **24.03.2021**

- 04/2021** Beschluss über die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch"
Durch die Änderung des Brandenburger Wassergesetzes erfolgt ab dem Jahr 2021 die Erhebung der Verbandsbeiträge für den GEDO nicht mehr ausschließlich nach den Flächen, sondern die Flächen der Gemeinde wurden durch den GEDO nach Vorteilsgebieten (Siedlung, Landwirtschaft, Wald) eingeordnet und danach der Beitrag erhoben.
- 05/2021** Beschluss zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen im Bodenordnungsverfahren Golzow (Verfahren 3001 R)
Im Bodenordnungsverfahren wird zurzeit durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vorbereitet. Die Änderung der Gemeindegrenzen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- 06/2021** Beschluss zur Feststellung der Entbehrllichkeit des Flurstücks 23 der Flur 2 in der Gemarkung Friedrichsau
Die Gemeindevertretung stellt die Entbehrllichkeit des Flurstücks 23 der Flur 2 in der Gemarkung Friedrichsau fest.
- 07/2021** Beschluss zur Mietkostenbefreiung des Seniorenvereins Goldener Herbst e.V.
Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag des Seniorenvereins „Goldener Herbst e.V.“ auf Mietkostenbefreiung für die Monate November 2020 bis März 2021 statt.
- 08/2021** Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 23 der Flur 2, in der Gemarkung Friedrichsau
Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Flurstücks 23 der Flur 2, in der Gemarkung Friedrichsau. Sofern innerhalb von 10 Jahren, ab rechtswirksam geschlossenem Kaufvertrag, wertsteigernder Weiterverkauf des Grundbesitzes erfolgt, ist der erzielte Mehrerlös an die Gemeinde abzuführen.

Die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ALT TUCHEBAND** beschloss in ihrer Sitzung am **08.04.2021**

- 05/2021** Beschluss über die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch"
06/2021 Beschluss zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen im Bodenordnungsverfahren Golzow (Verfahren 3001 R)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Meldebehörde, der Personalausweisbehörde, der Passbehörde für Deutsche und der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 2 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung sowie der Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Auflösung des Amtes Neuhausenberg und dem gleichzeitigen Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhausenbergs zum Amt Seelow-Land ist in der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land die Einrichtung einer Bürgerservicestelle mit einer Außenstelle der Meldebehörde Seelow vereinbart.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhausenbergs soll am 1. Januar 2022, frühestens aber am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, wirksam werden.

Zum Zwecke der Einrichtung einer Außenstelle der Meldebehörde Seelow schließen

die Stadt Seelow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Schröder,
Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

- Stadt Seelow -

und

das Amt Golzow
vertreten durch den Amtsleiter, Herr Lothar Ebert,
Seelower Straße 14, 15328 Golzow

- Amt Golzow -

die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Meldebehörde, der Personalausweisbehörde, der Passbehörde für Deutsche und der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 2 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung sowie der Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten:

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Meldebehörde, der Personalausweisbehörde, der Passbehörde für Deutsche und der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 2 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung sowie der Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten, zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Golzow vom **14.12.2015** wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Meldeamt der Stadt Seelow führt die Zusatzbezeichnung Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde für die Gebiete der Stadt Seelow, des Amtes Golzow und des Amtes Seelow-Land.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Außenstelle der Meldebehörde der Stadt Seelow wird in Neuhausenbergs eingerichtet. Diese Außenstelle wird nach 3 Jahren (bis zum 31.12.2025) evaluiert.“

2. *Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) Das Amt Seelow-Land stellt für die Außenstelle in Neuhausenberg die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen, Arbeitsplätze und sonstigen Einrichtungen unter Gewährleistung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, nach den jeweils geltenden Vorschriften, zur Verfügung. Sie schließt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Verträge (ggf. unter Erweiterung der bestehenden Verträge). Die detaillierten Aufteilungen (inkl. Kostenaufteilungen) der Bürgerservicestelle sind als Anlage 1 beigefügt.“

3. *§ 4 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Die Stadt Seelow stellt für den Dienstsitz in Seelow die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen, Arbeitsplätze und sonstigen Einrichtungen unter Gewährleistung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung.“

b) *Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in den Räumlichkeiten des Einwohnermeldeamtes der Stadt Seelow und/oder in der Außenstelle in Neuhausenberg, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Registereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.“

c) *Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:*

„Eine mögliche Vertretungsregelung für die Außenstelle in Neuhausenberg kann durch die Stadt Seelow nicht sichergestellt werden.“

4. *§ 6 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:*

„Darüberhinausgehende Personal- und Sachaufwendungen sind anteilig in Höhe der Einwohnerzahl des jeweiligen Vertragspartners, einschließlich derjenigen weiterer an der Aufgabenerfüllung beteiligter Kommunen für den Dienstsitz in Seelow abzurechnen.“

b) *Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:*

„(1a) Für die Außenstelle in Neuhausenberg werden die Kosten grundsätzlich durch die Gebühreneinnahmen gedeckt. Darüberhinausgehende Personal- und Sachaufwendungen der Außenstelle trägt das Amt Seelow-Land. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Meldebehörde, der Personalausweisbehörde, der Passbehörde für Deutsche und der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 2 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung sowie der Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten, zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Golzow, tritt mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhausenberg in Kraft.

Für das Amt Golzow

Golzow, den 01.04.2021

Ebert
Amtsdirektor

Glatzer
stellv. Amtsdirektor

Für die Stadt Seelow

Seelow, den 24.03.2021

Schröder
Bürgermeister

Krüger
stellv. Bürgermeister

Anlage 1**Vorwort**

Nach dem Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und der Gemeinde Neuhardenberg im Jahr 2022 unterhält das Amt Seelow - Land eine Bürgerservicestelle in der Gemeinde Neuhardenberg. Diese Bürgerservicestelle wird hälftig durch die Stadt Seelow für den Betrieb einer Außenstelle als Meldebehörde mit genutzt.

Die Gemeinde Neuhardenberg stellt für den Betrieb dieser Außenstelle (Meldebehörde) der Stadt Seelow Büroräume mietfrei zur Verfügung.

Ebenso wird durch das Amt Seelow – Land die technische Erstausrüstung, welche für die Funktion dieser Meldebehörde nötig ist der Stadt Seelow zur Nutzung überlassen. Nach Aussortierung dieser Gerätschaften durch die Stadt Seelow erhält das Amt Seelow - Land diese zurück. (Eine Inventarliste wird zum Zeitpunkt der Eröffnung übergeben)

Die personelle Besetzung der Außenstelle wird in einem gesonderten Personalstellungsvertrag zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow -Land vereinbart.

Weitere Kostenaufteilung für den Betrieb der Außenstelle als Meldebehörde

	Stadt Seelow	Amt Seelow -land
Betriebskosten	50%	50%
Übertragungskosten	100%	
Datenleitung		
Spezielle Vordrucke MA, Lizenzen u.ä.	100%	
Personalkosten 1 MA		100 %

Bekanntmachung
über die Bewerbung und
zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers
des Ortsteils Zechin in der Gemeinde Zechin

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Zechin, Robert Lehmpfuhl, hat am 29.03.2021 gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklärt, dass er sein Amt als Ortsvorsteher zum 30.06.2021 aus beruflichen Gründen niederlegt. Der Wahlleiter hat gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 84 Abs. 2 BbgKWahlG im Ergebnis seiner Prüfung den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers des Ortsteils Zechin zum 30.06.2021 festgestellt.

Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG wählt die Gemeindevertretung Zechin die Nachfolgerin/den Nachfolger des ausscheidenden Ortsvorstehers für den Rest der allgemeinen Wahlperiode. Die derzeitige allgemeine Wahlperiode wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 enden. Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher muss nicht aus der Mitte der Gemeindevertretung kommen, jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach BbgKWahlG erfüllen.

Wählbar als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher des Ortsteils Zechin sind gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zechin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der § 11 BbgKWahlG hat folgenden Wortlaut:

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist eine Deutsche oder ein Deutscher, wenn

1. sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (3) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
1. eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
 2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Ihre Bereitschaft für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsteils Zechin können Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Gemeindevertretung Zechin unter der Anschrift

Gemeindevertretung Zechin

Vorsitzender Herr Dieter Rauer

über Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

bis zum 10.06.2021 (Ordnungsfrist) schriftlich erklären.

Die Wahl findet nach § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg statt.

Für Ihre Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers steht Ihnen Herr Guntram Glatzer, Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow, Zimmer Nr. 22, Tel. 033472 66912, zur Verfügung.

Golzow, 30.03.2021

Ebert
Amtsdirektor

**- Amt Golzow -
Wahlausschuss**

Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters der Gemeindevertretung Zechin

Mit Schreiben vom 29.03.2021 erklärte Robert Lehmpfuhl mir gegenüber als Wahlleiter die Niederlegung seines Mandats in der Gemeindevertretung Zechin und die Niederlegung der Funktion des Ortsvorstehers Zechin zum 30.06.2021.

1. Feststellung des Mandatsverlustes

Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG verliert Herr Lehmpfuhl seinen Sitz als Vertreter und damit seine Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Zechin mit Ablauf des 30.06.2021.

Nach § 60 Abs. 3 BbgKG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem Herr Lehmpfuhl gewählt worden sind.

Er wurde am 26.05.2019 als Bewerber der Wählergruppe Sportfreunde Zechin (SFZ) gewählt, für die als erste Ersatzperson Michael Oelsch hervorgeht.

2. Feststellung des Verlusts des Amtes als Ortsvorsteher

Gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG i.V.m. § 84 Abs. 2 BbgKWahlG verliert Herr Lehmpfuhl somit sein Amt als Ortsvorsteher und damit seine Rechtsstellung des Ortsvorstehers Zechin mit Ablauf des 30.06.2021.

Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG wählt die Gemeindevertretung Zechin die Nachfolgerin/den Nachfolger für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.

Golzow, 30.03.2021

G. Glatzer
Wahlleiter

**Satzung
der Gemeinde Zechin zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 24.03.2021**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20 Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz des Gesetzes vom 04.12.2017(GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20 [Nr. 36]) und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZECHIN in ihrer Sitzung am 24.03.2021** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Zechin ist aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 Nr. 03 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12. 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Zechin legt die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach § 80 Abs. 2 BbgWG auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, um.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Zechin Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

- (1) Die beitragspflichtigen Flächen im Gemeindegebiet unterteilen sich nach folgenden Vorteilstypen:
 - Siedlungs- und Verkehrsfläche, dazu gehören:
Wohnflächen
Industrie- und Gewerbeflächen
Halde
Tagebau, Grube, Steinbruch
Flächen besonderer funktionaler Prägung
Straßen- und Wegeverkehr
Bahnverkehr
Flugverkehr

Schiffsverkehr
Hafenbecken

- Landwirtschaft, dazu gehören:
landwirtschaftlich genutzte Flächen
Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen
Friedhöfe
Fließgewässer
- Waldflächen, dazu gehören:
Wald
Gehölz
Heide
Moor
Sumpf
Unland, vegetationslose Fläche
Stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der am Beginn des jeweiligen Jahres beim Gewässer- und Deichverband erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen des Grundstückes innerhalb der Gemeinde.

**§5
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 (1) für

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,004344 €/m ²
Landwirtschaft	0,002172 €/m ²
Waldflächen	0,001086 €/m ²

**§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde und durch Umlagebescheid durch die Gemeinde als Jahresumlage erhoben und wird am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig.

(2) Der Umlagebescheid gilt auch für künftige Jahre, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändern oder die Umlagepflicht nicht entfällt und in Folge dessen ein geänderter bzw. neuer Umlagebescheid oder ein Aufhebungsbescheid ergeht.

**§ 7
Anzeigepflicht**

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von umlagepflichtigen Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

**§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung des Umlageschuldners und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten.
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
 - c) entgegen § 7 Satz 1 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I, S. 2600), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Golzow.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung der Gemeinde Zechin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.07.2014,
- die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zechin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.09.2017 und
- die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zechin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 18.09.2019 außer Kraft.

Golzow, 26.03.2021

Ebert
Amtsdirektor
des Amtes Golzow

Satzung der Gemeinde Alt Tucheband zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 08.04.2021

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20 Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz des Gesetzes vom 04.12.2017(GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20 [Nr. 36]) und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ALT TUCHEBAND in ihrer Sitzung am 08.04.2021** folgende Satzung zur Umlage der

Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Alt Tucheband ist aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 Nr. 03 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12. 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Alt Tucheband legt die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach § 80 Abs. 2 BbgWG auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, um.

§ 3 Umlageschuldner

- (4) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Alt Tucheband Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (6) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (3) Die beitragspflichtigen Flächen im Gemeindegebiet unterteilen sich nach folgenden Vorteilsgebietstypen:
- Siedlungs- und Verkehrsfläche, dazu gehören:
Wohnflächen
Industrie- und Gewerbeflächen
Halde
Tagebau, Grube, Steinbruch
Flächen besonderer funktionaler Prägung
Straßen- und Wegeverkehr
Bahnverkehr
Flugverkehr
Schiffsverkehr
Hafenbecken
 - Landwirtschaft, dazu gehören:
landwirtschaftlich genutzte Flächen
Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen
Friedhöfe
Fließgewässer
 - Waldflächen, dazu gehören:
Wald
Gehölz
Heide
Moor

Sumpf
Unland, vegetationslose Fläche
Stehendes Gewässer

- (4) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der am Beginn des jeweiligen Jahres beim Gewässer- und Deichverband erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen des Grundstückes innerhalb der Gemeinde.

§5 **Umlagesatz**

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 (1) für

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,004324 €/m ²
Landwirtschaft	0,002162 €/m ²
Waldflächen	0,001081 €/m ²

§ 6 **Entstehung und Fälligkeit der Umlage**

- (2) Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde und durch Umlagebescheid durch die Gemeinde als Jahresumlage erhoben und wird am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig.

- (3) Der Umlagebescheid gilt auch für künftige Jahre, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändern oder die Umlagepflicht nicht entfällt und in Folge dessen ein geänderter bzw. neuer Umlagebescheid oder ein Aufhebungsbescheid ergeht.

§ 7 **Anzeigepflicht**

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von umlagepflichtigen Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 **Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (2) Zur Ermittlung des Umlageschuldners und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten.
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

- (3) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht

- rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- c) entgegen § 7 Satz 1 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(5) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I, S. 2600), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Golzow.

§ 10 Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung der Gemeinde Alt Tucheband zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 17.07.2014,
- die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Tucheband zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 07.09.2017 und
- die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Tucheband zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 05.09.2019 außer Kraft.

Golzow, 09.04.2021

Ebert
Amtsdirektor
des Amtes Golzow

Bekanntmachungen anderer Stellen

**Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde**

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“, Verf. Nr. 3002 Q

I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

19.05.2021 von 10:00 bis 13:00 Uhr

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 03317042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

19.05.2021 von 14:00 bis 18:00 Uhr

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 03317042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

erhoben werden.

Fürstenwalde, den 26.03.2021

gez. i. V. Claudia Hartstock

Petra Stahl
Vorstandsvorsitzende



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 || 15517 Fürstenwalde / Spree

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Referat 23 - Bodenordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde / Spree

Bodenordnungsverfahren Golzow
Verfahrensnummer: 3001 R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Golzow, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2021** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
4. Die Auslegung des Beschlusses über die vorläufige Besitzeinweisung, der Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, der Zuteilungskarten und der Liste der neuen Flurstücke wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/glzw2bov02aus1bstz/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist einsehbar.

Ferner können die Unterlagen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde nach vorheriger telefonischer Anmeldung (03361 554501) eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstplantagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
8. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzteinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzteinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzteinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 29.03.2021

Im Auftrag

R. Morgenstern

Anlagen: - Überleitungsbestimmungen vom 29.03.2021

- Zuteilungskarten Blatt 1 bis 4 – ausgelegt gem. Nr. 4

- Liste der neuen Flurstücke – ausgelegt gem. Nr. 4

Dieses Dokument wurde am 29.03.2021 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde / Spree

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde / Spree

Bodenordnungsverfahren Golzow

Verfahrensnummer: 3001 R

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzteinweisung

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.

1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen, soweit nicht bereits übergegangen, der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte

Besitzübergang

Wintergerste	am 15.08.2021
sonstiges Wintergetreide	am 01.09.2021
Sommergetreide	am 01.09.2021
Winterraps	am 01.09.2021
Silomais	am 01.11.2021
Körnermais	am 01.12.2021
Sonnenblumen	am 01.11.2021
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	am 01.11.2021
Zuckerrüben	am 01.11.2021
Kartoffeln	am 01.11.2021
Gemüsekulturen	am 01.11.2021
Wiesen, Weiden	am 01.11.2021
Gärten	am 01.11.2021
Obstbäume, Beerensträucher	am 01.11.2021
versetzbare Anlagen	am 01.11.2021
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 01.09.2021
Bauflächen, Bauerwartungsland	am 01.09.2021
Gewässer	am 01.09.2021
Brachflächen, Ödland u. dgl.	am 01.09.2021
Wald, bestockte Holzflächen	am 01.09.2021
Wege, Straßen	am 01.09.2021
alle übrigen Flächen	am 01.09.2021

1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von

Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).

1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2. Wirkungen des Besitzüberganges

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sowie die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

2.2 Versetzbare Anlagen

2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2021 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2021 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 31.12.2021 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 31.03.2022 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

2.3 Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.12.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.

2.4 Neue Anlagen

2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

2.4.2 Gärfuttermieten, die im vorigen Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12.2021 zu stellen.

2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

2.5 Obstbäume und Beerensträucher

2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2021 (Jahr des Besitzübergangs) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpfanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpfanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpfanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2021 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.

2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpfanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.

2.5.4 Alle nicht mehr verpfanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale

2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die

gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.09.2021 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

2.7.2 Bis zum 31.08.2021 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2021 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004).

2.7.4 Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen bis zum 31.08.2021 nur mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis geben. Über Hiebsreife und Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu richten. Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.

2.7.5 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2021 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

2.7.6 Sofern erforderlich, wird auf Antrag des Eigentümers der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstige Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.10.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen. Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.

2.7.7 Die Empfänger übergeganger Waldflächen dürfen nach dem 01.09.2021 bis zur Vorlage des Holzausgleichs Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.

2.7.8 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstossen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3. Grenzabstände

3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - zu beachten.

3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.

3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.

3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - zu beachten.

4. Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.

4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft angelegt.

5. Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßigen Bewirtschaftung

Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde gestellt werden.

6. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

7. Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2– 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg –VwVGBbg).

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Fürstenwalde, den 29.03.2021

Im Auftrag

R. Morgenstern

Dieses Dokument wurde am 29.03.2021 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Impressum:

Herausgeber: Amt Golzow – Der Amtsdirektor – Seelower Straße 14, 15328 Golzow, Tel.: (033472) 669-0, Fax.: (033472) 66913
eMail: sekretariat@amt-golzow.de, Internet: www.amt-golzow.de

Redaktion: Hauptamt des Amtes Golzow
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow bezogen werden.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für das Amt Golzow ist unter der Internetadresse www.amt-golzow.de verfügbar.